

Im Auftrag der Montana Tech Components GmbH veröffentlicht die FMA folgende Fehlerbekanntmachung gemäß § 5 Abs. 2 RL-KG:

Umgliederung der Ausleihungen im Halbjahresabschluss zum 30.06.2016 sowie die Angaben zur Fristigkeit der Ausleihungen im Anhang

Im Halbjahresabschluss 30.06.2016 erfolgte eine Bilanzausweisänderung der Finanzierungen an Konzerngesellschaften dahingehend, dass ausschließlich Darlehensforderungen mit einer ursprünglichen Laufzeit von mehr als 5 Jahren im Anlagevermögen verblieben. Alle übrigen Darlehensforderungen wurden der Position „Forderungen gegenüber verbundene Unternehmen“ im Umlaufvermögen zugeordnet. Diese Ausweisänderung wurde im Anhang mit einer Systemumstellung begründet. Bis zum Jahresabschluss 31.12.2015 wurden demgegenüber sämtliche Finanzierungen an Konzerngesellschaften mit einer ursprünglichen Laufzeit von mehr als 12 Monaten im Anlagevermögen in der Position „Ausleihungen an verbundene Unternehmen“ ausgewiesen. Von der Ausweisänderung sind zum 30.06.2016 Darlehensforderungen iHv 218,6 Mio. EUR betroffen.

Das Unternehmen konnte nicht ausreichend nachweisen, dass sich der wirtschaftliche Gehalt der bestehenden Darlehensverträge zum 30.06.2016 insoweit geändert hat, als dass ein Abweichen vom Grundsatz der formellen Stetigkeit gerechtfertigt ist. Das Durchbrechen der formellen Stetigkeit verstößt somit gegen § 223 Abs. 1 UGB iVm § 222 Abs. 2 UGB.

Des Weiteren wurden Finanzierungen iHv 37 Mio. EUR mit einer Restlaufzeit zum 30.06.2016 von mehr als 5 Jahren in der Darstellung der Fristigkeiten im Anhang falsch ausgewiesen, da sie im Bereich der Restlaufzeiten von einem bis fünf Jahren dargestellt wurden.

Wien, am 08.08.2017